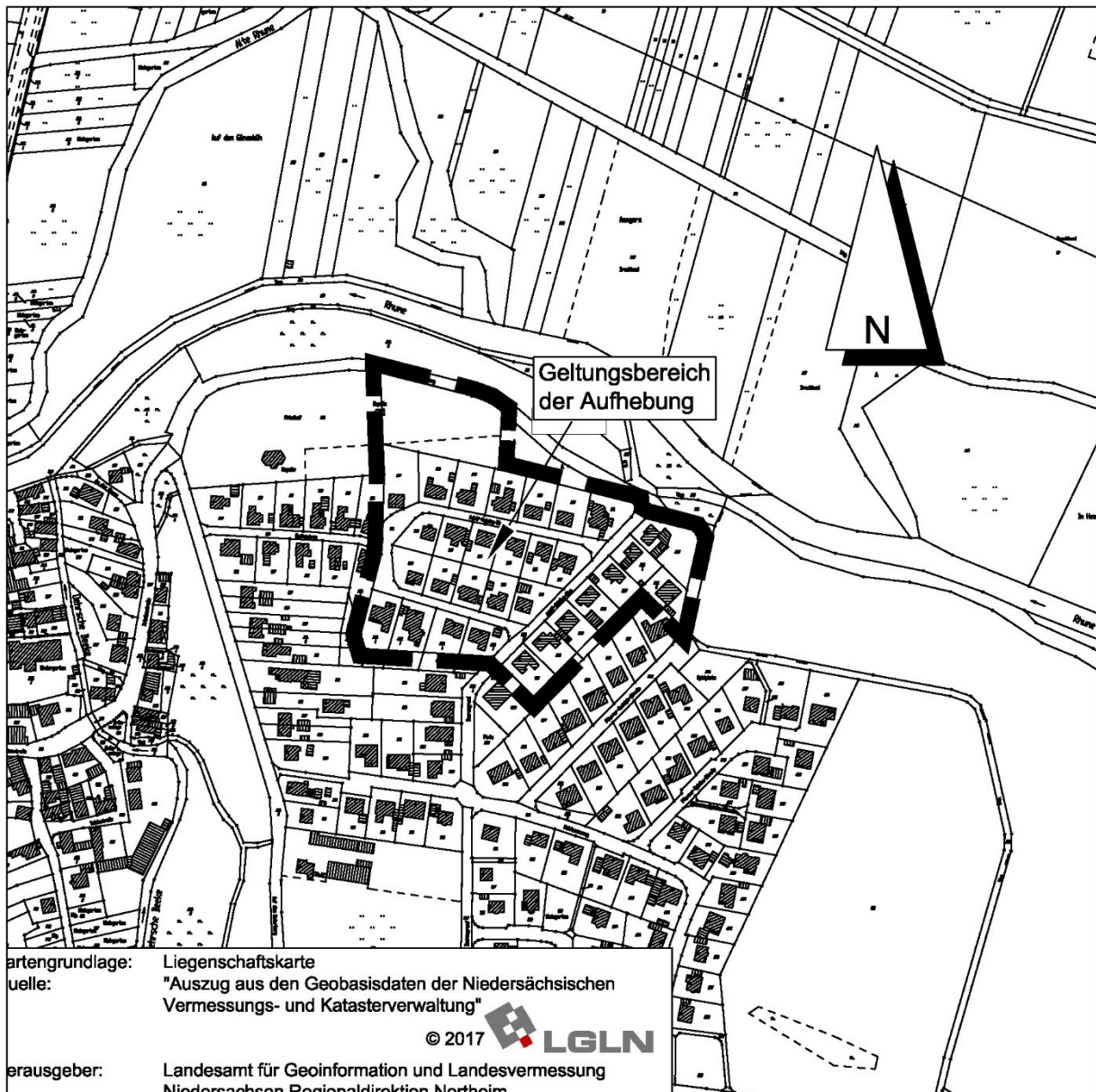


BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen am 17.11.2016 die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ und am 11.05.2017 die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im Nordosten Bilshausen um den Adolf-Kolping-Ring und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Ziel und Zweck der Planung

Nachdem der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits vollständig bebaut worden ist, soll für zukünftige Veränderungen, Umbauten oder Neubauten nicht mehr die Festsetzungen des inzwischen recht alten und damit im Verhältnis zu aktuellen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel der Baunutzungsverordnung rechtlich überholten Bebauungsplanes maßgeblich sein, sondern die Maßgaben des § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ mit Begründung und Umweltbericht

vom 26.06.2017 bis einschließlich 26.07.2017

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1A, 37434 Bilshausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr
und nach vorheriger Vereinbarung	

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

öffentlich ausgelegt.

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Zum Verfahren liegt folgendes Gutachten vor:

1. Umweltbericht

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Osterberg“ unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung



ausgehängt am: 16.6.2017

abgenommen am: 21.07.2017